

Allgemeine Beitragsordnung

Gültig ab 20.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Studienbeitrag für ordentliche Studierende	3
1.1	Drittstaatenregelung	4
1.1.1	Staatsangehörigkeit	4
1.1.2	Höhe des Studienbeitrags	6
1.1.3	Studienvorbereitung und Serviceangebote	8
1.2	Erlass von Studienbeiträgen	8
1.3	Doppelstudium an der Hochschule Campus Wien	9
1.4	Nichtantritt des Studiums	9
1.5	Austritt aus dem Studium	9
1.6	Ausscheiden aus dem Studium aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung (unentschuldigter Nichtantritt bzw. Beurteilung mit Nicht Genügend)	10
1.7	Wiederholung des Studienjahres	10
1.8	Unterbrecher*innen	11
1.9	Überzieher*innen	11
1.10	Gültigkeit der Campus Card	11
1.11	Ausgabe von Formularen/Bestätigungen	12
2	Studienbeitrag für Incomings/Outgoings	12
2.1	Incomings	12
2.2	Outgoings	12
3	Gebühren Bibliothek & Mediathek	12
4	Weitere Kostensätze	13

1 Studienbeitrag für ordentliche Studierende

Der Semesterbeitrag (Studienbeitrag, ÖH-Beitrag) pro Studierende*n und pro Semester und, sofern gebucht, der Betrag für freiwillige Zusatzangebote an der Hochschule Campus Wien betragen:

Studienbeitrag gem § 2 Abs 2 FHG für EU-, EWR-Bürger*innen sowie Staatsangehörige der Schweiz	€ 363,36
Studienbeitrag gem § 2 Abs 2 FHG für Drittstaatsangehörige, sofern keine Ausnahme vorliegt	€ 727,00
Beitrag für individuell gebuchte Zusatzangebote	Die Höhe wird pro Zusatzangebot im Portal angegeben
ÖH-Beitrag *)	derzeit rund € 25,00

*) sofern zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung noch keine Einzahlung des ÖH-Beitrags an einer anderen Hochschule für das betreffende Semester im Datenverbund eingetragen ist

Der Studienbeitrag wird der*dem Studierenden unabhängig davon, ob die*der Studierende auch noch an einer anderen Institution (z.B. Hochschule für Angewandte Wissenschaft, Universität) zum Studium zugelassen ist und an dieser Institution einen Studienbeitrag zu entrichten hat, vorgeschrieben.

Hat der*die Studierende zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung den ÖH-Beitrag für das betreffende Semester bereits an einer anderen Hochschule eingezahlt und ist die Einzahlung entsprechend im Datenverbund der Universitäten und Hochschulen hinterlegt, wird von der Hochschule Campus Wien der ÖH-Beitrag nicht mehr eingehoben.

Ist im Datenverbund noch keine Einzahlung eines ÖH-Beitrags eingetragen, so wird dieser von der Hochschule Campus Wien eingehoben. Im Falle einer doppelten Einzahlung des ÖH-Beitrags kann der*die Studierende bei der ÖH die Rückerstattung des ÖH-Beitrags beantragen¹.

Leistet der*die Studierende den Studienbeitrag irrtümlich oder auch irrtümlich einen zu hohen Studienbeitrag, wird die Hochschule Campus Wien diesen Betrag auf Aufforderung des*der Studierenden an ein vom*von der Studierenden dabei genanntes Konto zurücküberweisen. Nennt der*die Studierende kein Konto, nimmt die Hochschule Campus Wien die Rücküberweisung von sich aus vor, und zwar an jenes Konto, von dem die irrtümlich geleistete Zahlung erfolgt ist. Dies erfolgt längstens binnen drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung. Sollte dieses Konto für eine Rücküberweisung aber nicht tauglich sein (bspw. deaktiviert) und wird der Hochschule Campus Wien innerhalb der Frist von drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung kein taugliches Konto genannt, verfällt der irrtümlich bezahlte Betrag.

Nimmt der*die Studierende ein freiwilliges, entgeltliches Zusatzangebot der Hochschule Campus Wien (z.B. Arbeitskleidung, Lizenzen, Tutorien, Exkursionen, etc.) per Buchung über das Portal in Anspruch, ist die*der Studierende verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten gemäß den in der Rechnung bekanntgegebenen Zahlungsmodalitäten zu begleichen. Bereits in Anspruch genommene und bezahlte Zusatzangebote werden bei Austritt der*des Studierenden nicht rückerstattet.

¹ s. Website der ÖH: <https://www.oeh.ac.at/service/oeh-beitrag>

1.1 Drittstaatenregelung

1.1.1 Staatsangehörigkeit

Durch Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Reisepasses wird festgestellt, ob der*die Bewerber*in Staatsangehörige*r eines Drittstaates ist.

> **Drittstaat:** alle Staaten außerhalb des EWR (EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz.

Liste der Drittstaaten:

- | | | |
|-----------------------|-------------------------|-------------------------|
| > Afghanistan | > Kambodscha | > Oman |
| > Ägypten | > Kamerun | > Salomonen |
| > Albanien | > Kanada | > Sambia |
| > Algerien | > Kap Verde | > Samoa |
| > Andorra | > Kasachstan | > San Marino |
| > Angola | > Katar | > São Tomé und Príncipe |
| > Antigua und Barbuda | > Kenia | > Saudi-Arabien |
| > Äquatorialguinea | > Kirgisistan | > Senegal |
| > Argentinien | > Kiribati | > Serbien |
| > Armenien | > Kolumbien | > Seychellen |
| > Aserbaidshon | > Komoren | > Sierra Leone |
| > Äthiopien | > Kongo | > Simbabwe |
| > Australien | > Kongo - | > Singapur |
| > Bahamas | Demokratische | > Somalia |
| > Bahrain | Republik | > Sri Lanka |
| > Bangladesch | > Korea - Demokratische | > St. Kitts und Nevis |
| > Barbados | Volksrepublik | > St. Lucia |
| > Belarus | > Korea - Republik | > St. Vincent und die |
| > Belize | > Kosovo | Grenadinen |
| > Benin | > Kuba | > Südafrika |
| > Bhutan | > Kuwait | > Sudan |
| > Bolivien | > Laos | > Südsudan |
| > Bosnien und | > Lesotho | > Suriname |
| Herzegowina | > Libanon | > Swasiland |
| > Botsuana | > Liberia | > Syrien |
| > Brasilien | > Libyen | > Tadschikistan |
| > Brunei Darussalam | > Madagaskar | > Taiwan (Chinesisches |
| > Burkina Faso | > Malawi | Taipei) |
| > Burundi | > Malaysia | > Tansania |
| > Chile | > Malediven | > Thailand |
| > China | > Mali | > Timor-Leste |

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| > Costa Rica | > Marokko | > Togo |
| > Côte d'Ivoire | > Marshallinseln | > Tonga |
| > Dominica | > Mauretanien | > Trinidad und Tobago |
| > Dominikanische Republik | > Mauritius | > Tschad |
| > Dschibuti | > Mexiko | > Tunesien |
| > Ecuador | > Mikronesien | > Türkei |
| > El Salvador | > Moldau | > Turkmenistan |
| > Eritrea | > Monaco | > Tuvalu |
| > Fidschi | > Mongolei | > Uganda |
| > Gabun | > Montenegro | > Ukraine |
| > Gambia | > Mosambik | > Uruguay |
| > Georgien | > Myanmar | > USA |
| > Ghana | > Namibia | > Usbekistan |
| > Grenada | > Nauru | > Vanuatu |
| > Guatemala | > Nepal | > Vatikanstadt |
| > Guinea | > Neuseeland | > Venezuela |
| > Guinea-Bissau | > Nicaragua | > Vereinigte Arabische Emirate |
| > Guyana | > Niger | > Vereinigtes Königreich |
| > Haiti | > Nigeria | > Vereinigte Staaten |
| > Heiliger Stuhl | > Nordmazedonien | > Vietnam |
| > Honduras | > Pakistan | > Zentralafrikanische Republik |
| > Indien | > Palästinensische Gebiete | |
| > Indonesien | > Palau | |
| > Irak | > Papua-Neuguinea | |
| > Iran | > Paraguay | |
| > Israel | > Peru | |
| > Jamaika | > Philippinen | |
| > Japan | > Ruanda | |
| > Jemen | > Russische Föderation | |
| > Jordanien | | |

- > **EWK:** Europäischer Wirtschaftsraum, der 1994 durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) entstanden ist – diese Staaten gelten nicht als Drittstaaten.

Mitglieder des EWK sind somit:

- | | | |
|----------------|---------------|-----------------|
| > Belgien | > Lettland | > Slowenien |
| > Bulgarien | > Litauen | > Spanien |
| > Dänemark | > Luxemburg | > Tschechien |
| > Deutschland | > Malta | > Ungarn |
| > Estland | > Niederlande | > Zypern |
| > Finnland | > Österreich | > Island |
| > Frankreich | > Polen | > Liechtenstein |
| > Griechenland | > Portugal | > Norwegen |
| > Irland | > Rumänien | |
| > Italien | > Schweden | |
| > Kroatien | > Slowakei | |

- > **Schweiz:** Schweiz ist weder Mitgliedsstaat der EU noch des EWK. Somit ist die Schweiz ein Drittstaat. Da sie jedoch durch eine Reihe von bilateralen Verträgen an den EWK angeschlossen ist, sind Staatsangehörige der Schweiz in vielen Bereichen EWK-Bürger*innen gleichgestellt. Die Schweiz ist somit kein Drittstaat im Sinne dieser Vorschrift.

1.1.2 Höhe des Studienbeitrags

1.1.2.1 Zur Überprüfung, ob bei Drittstaatsangehörigen ein erhöhter Studienbeitrag eingehoben wird, hat die*der Studierende folgenden Nachweis zu erbringen:

> Visum (z.B. Studierendenvisum nach § 64 NAG)

Sollte ein Studierendenvisum nach § 64 NAG vorliegen, ist – soweit vorhanden – weiters einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

- > Nachweis über Privilegien oder Immunitäten in Österreich
- > Nachweis über Status „Auslandsjournalist*in“
- > Meldezettel (der letzten 5 Jahre in Österreich)
- > Nachweis über Erhalt eines Stipendiums
- > Reifezeugnis einer österreichischen Auslandsschule
- > Aufenthaltstitel als Flüchtling bzw. Asylwerber*in bzw. Asylberechtigte*r

Die Verantwortung für die Erbringung der oben genannten Nachweise liegt beim*bei der Studierenden.

1.1.2.2 Drittstaatsangehörige, die sich nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung (Visum) für Studierende nach § 64 NAG, sondern aufgrund einer anderen Aufenthaltsberechtigung (zB Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung...) in Österreich aufhalten, zahlen den **regulären Studienbeitrag in Höhe von € 363,36 pro Semester**.

1.1.2.3 Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsberechtigung (Visum) für Studierende nach § 64 NAG sind gemäß § 2 Abs 2 FHG verpflichtet, einen **Studienbeitrag in Höhe von € 727,- pro Semester** zu zahlen, außer es liegt eine Ausnahme nach Punkt 1.1.2.3.a oder ein besonderer Fall nach Punkt 1.1.2.3.b vor. In diesen Fällen ist der reguläre Studienbeitrag in Höhe von € 363,36 einzuheben.

a) Ausnahmen:

- > Personen mit mehr als einer Staatsbürgerschaft (Doppelstaatsbürgerschaft), sofern sie auch eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates des EWR haben;
- > Personen, die in Österreich aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen*Ehegatten und deren Kinder;
- > in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalist*innen sowie ihre Ehepartner*innen und ihre Kinder;
- > Personen, die entweder selbst wenigstens 5 zusammenhängende Jahre **unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung** den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine*n gesetzliche*n Unterhaltspflichtige*n haben, bei der oder dem dies der Fall ist;
- > Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer

österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;

- > Inhaber*innen von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
- > Personen, die aufgrund asylrechtlicher Bestimmungen zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

b) Besondere Fälle:

- > Die Studiengangsleitung kann im Einzelfall die Höhe der Studienbeiträge angemessen (bis maximal zur Höhe des regulären Studienbeitrags von EUR 363,36) reduzieren, insbesondere bei sozialer Bedürftigkeit oder außergewöhnlichen Umständen. Kriterium für die soziale Bedürftigkeit ist das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße des*der Studierenden, das Einkommen der Eltern und des Ehepartners*der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners*Partnerin. Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit bei "Selbsterhalter*innen" ist das Einkommen des*der Studierenden sowie das des Ehepartners*der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners*Partnerin relevant. Die Entscheidung über einen vollständigen Erlass der Studienbeiträge trifft das Rektorat.
- > Von Studierenden, die im Zuge eines Austauschprogrammes oder als „Free Mover“ ein bzw. zwei Semester an der Hochschule Campus Wien absolvieren, werden keine Studienbeiträge eingehoben.
- > Bei Bedarf an Absolvent*innen mit besonderen Kenntnissen (z.B. Kenntnis einer bestimmten Sprache) in bestimmten Berufsgruppen, kann die Studiengangsleitung von der Einhebung der erhöhten Studienbeiträge absehen.

Die Beurteilung, ob ein besonderer Fall vorliegt, liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Die Nachweise zur Überprüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, sind von den Bewerber*innen zu erbringen.

1.1.2.4 Die Überprüfung der Beitragspflicht sowie der Staatsangehörigkeit erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang. Alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von der*dem Studierenden zu erbringen.

1.1.2.5 Die Einzahlungsfristen richten sich nach dem Ausbildungsvertrag, welcher erst mit rechtzeitiger Einzahlung der Studienbeiträge für das erste Semester zustande kommt. Jedenfalls sind diese allerdings vor Beginn des Einstiegsmoduls vollständig zu entrichten.

1.1.3 Studienvorbereitung und Serviceangebote

Deutschkurs

Studierende aus Drittstaaten, von denen der erhöhte Studienbeitrag eingehoben wird, haben die Möglichkeit, an der Hochschule Campus Wien an Kursangeboten zur Vertiefung ihrer Deutschkenntnisse teilzunehmen. Studierende, die den erhöhten Studienbeitrag zahlen, sind von den Kursgebühren befreit bzw. sind die Kursgebühren mit den Studienbeiträgen abgedeckt. Die Absolvierung dieser Kursangebote zur Verbesserung der Deutschkenntnisse ersetzt nicht die für das jeweilige angestrebte Studium erforderlichen Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.

1.2 Erlass von Studienbeiträgen

Gründe für den vollständigen Erlass von Studienbeiträgen

Bei Vorliegen mind. einer der folgenden Gründe, kann der Studienbeitrag auf Antrag des*der Studierenden vollständig erlassen werden:

- Studierenden, die einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % nachweisen. Dem Antrag ist der Behindertenpass des Sozialministeriumservices als Scan anzuschließen.
- Pflege für nahe Angehörige. Entsprechende Nachweise müssen bei Anforderung vorgelegt werden, insbesondere Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde, Meldezettel usw.
- Bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher Umstände, welche keiner der oben genannten Kategorien zuzuordnen sind. Der*die Studierende hat die außergewöhnlichen Umstände darzulegen und glaubhaft nachzuweisen. Der Antrag des*der Studierenden ist samt einer Stellungnahme der Studiengangsleitung an das Rektorat weiterzuleiten.

Ablauf der Antragstellung, Fristen und Dauer des Erlasses

Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrags mitsamt den erforderlichen Nachweisen ist vom*von der Studierenden bei der Studiengangsleitung einzubringen. Diese hat den Antrag an das Rektorat, dem die Entscheidung im Einzelfall obliegt, weiterzuleiten.

Wenn die Umstände, die einen vollständigen Erlass rechtfertigen, vor Beginn des Semesters bekannt sind, ist der Antrag bis zu 14 Tage vor Beginn des Semesters bei der Studiengangsleitung einzubringen. Bei Auftreten während des Semesters, ist der Antrag umgehend einzubringen.

Der nachträgliche Erlass für vergangene Semester ist nicht möglich.

Der Erlass wird grundsätzlich semesterweise gewährt. Wenn von einer darüberhinausgehenden

Bestandsdauer des Erlassgrundes auszugehen ist, kann dieser auch länger gewährt werden. Bei Wegfall des Erlassgrundes hat der*die Studierende den Studiengang umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Auf den Erlass des Studienbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

1.3 Doppelstudium an der Hochschule Campus Wien

Bei einem Doppelstudium an der Hochschule Campus Wien werden der Semesterbeitrag und, sofern gebucht, der Beitrag für Zusatzangebote wie folgt eingehoben:

Studienbeitrag	jeweils die Hälfte
Beitrag für individuell gebuchte Zusatzangebote	jeweils voll pro individuell gebuchtem Zusatzangebot
ÖH-Beitrag	einmal zu entrichten; die Studiengänge vereinbaren , welcher Studiengang den ÖH-Beitrag vorschreibt und einhebt.

1.4 Nichtantritt des Studiums

Bei schriftlicher Abmeldung vom Studium bis zu maximal 1 Woche nach Studienbeginn wird der **Studienbeitrag** rückerstattet.

Wurde der*die Studierende bereits an den Datenverbund gemeldet, kann die Rückerstattung des **ÖH-Beitrags** bei der ÖH beantragt werden. Erfolgte noch keine Meldung an den Datenverbund, kann die Rückerstattung des ÖH-Beitrags bei der Hochschule Campus Wien beantragt werden.

1.5 Austritt aus dem Studium

Treten Studierende während des laufenden Semesters aus dem Studium aus, so ist grundsätzlich der gesamte Semesterbeitrag zu bezahlen.

Bei Austritt bis zur BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. des jeweiligen Semesters), kann die Rückerstattung des **ÖH-Beitrags** beantragt werden. Wurde der*die Studierende bereits an den Datenverbund gemeldet, kann die Rückerstattung des ÖH-Beitrags bei der ÖH beantragt werden. Erfolgte noch keine Meldung an den Datenverbund, kann die Rückerstattung des ÖH-Beitrags bei der Hochschule Campus Wien beantragt werden.

Bei Austritt bis zur BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. des jeweiligen Semesters), wird der **Studienbeitrag** zur Hälfte rückerstattet.

Erfolgt der Austritt erst nach der BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. des jeweiligen Semesters), wird seitens der Hochschule Campus Wien weder der ÖH- noch der Studienbeitrag rückerstattet.

1.6 Ausscheiden aus dem Studium aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung (unentschuldigter Nichtantritt bzw. Beurteilung mit Nicht Genügend)

Bei Ausscheiden aus dem Studium nach einer negativen kommissionellen Prüfung, kann die*der Studierende bei der ÖH um Rückerstattung des **ÖH-Beitrags** ansuchen. Die Entscheidung über die Rückerstattung obliegt der ÖH und liegt nicht im Einflussbereich der Hochschule Campus Wien.

Bei Ausscheiden bis zur BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. des jeweiligen Semesters), wird der **Studienbeitrag** zur Hälfte rückerstattet.

Erfolgt das Ausscheiden erst nach der BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. des jeweiligen Semesters), wird der Studienbeitrag nicht rückerstattet.

Bei einem Antrag auf Wiederholung gilt die Vorgehensweise nach Punkt 1.7.

1.7 Wiederholung des Studienjahres

Im Falle einer Wiederholung des Studienjahres gilt Folgendes:

- > Für das Semester, welches abgewartet werden muss (**„Stehsemester“**), um in das Wiederholungsjahr einzusteigen, wird nur der ÖH-Beitrag eingehoben. Der Studienbeitrag muss im „Stehsemester“ nicht bezahlt werden.
- > Wurde bereits der Semesterbeitrag für das auf das Semester, welchem die negativ beurteilte kommissionelle Prüfung zuzuordnen ist, **folgende Semester** einbezahlt, so wird der Studienbeitrag, nicht jedoch der ÖH-Beitrag, für dieses Semester rückerstattet.
- > Sofern im **ersten Semester des Wiederholungsjahres** keine Leistungen konsumiert werden (da bereits alle Prüfungen positiv absolviert sind und auch durch die Wiederholungsvereinbarung keine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung vorgeschrieben wurde), ist auch kein Studienbeitrag zu entrichten. In diesem Fall wird nur der ÖH-Beitrag eingehoben.
- > Wenn Wiederholer*innen **während der Wiederholung des Studienjahres von einem Curriculumswechsel betroffen sind** und sie daher im ersten Semester des Wiederholungsjahres, nach Absprache mit der Studiengangsleitung bereits Leistungen in Anspruch nehmen, ist neben dem ÖH-Beitrag auch der Studienbeitrag einzuheben.

1.8 Unterbrecher*innen

Bei Unterbrechung des Studiums wird grundsätzlich kein Studienbeitrag eingehoben, da während der Unterbrechung auch keine Leistungen in Anspruch genommen werden dürfen (z. B. darf an keinen Prüfungen während einer Unterbrechung teilgenommen werden).

Da Unterbrecher*innen während der Unterbrechung weiterhin zum Studium zugelassen bleiben, ist jedoch der ÖH-Beitrag einzuheben.

Unterbrechung während des laufenden Semesters:

Der*Die Studierende kann bei Unterbrechung des Studiums bei der ÖH um Rückerstattung des **ÖH-Beitrags** ansuchen. Die Entscheidung über die Rückerstattung obliegt der ÖH und liegt nicht im Einflussbereich der Hochschule Campus Wien.

Sofern die*der Studierende einen Antrag auf Unterbrechung des Studiums vor der BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11.) einbringt, wird der **Studienbeitrag** zur Hälfte rückerstattet.

Wird der Antrag auf Unterbrechung des Studiums erst nach der BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11.) eingebracht, wird der Studienbeitrag nicht rückerstattet.

1.9 Überzieher*innen

Von Überzieher*innen (Personen, die ihr Studium nicht innerhalb der Regelstudiendauer abschließen) wird der Studienbeitrag, der ÖH-Beitrag, und, sofern gebucht, der Beitrag für individuelle Zusatzangebote eingehoben.

Überzieher*innen, die bis zur BIS-Meldung des laufenden 1. Überziehungssemesters (im Falle des Wintersemesters der 15.11., im Falle des Sommersemesters der 15.4.) ihr Studium abschließen, erhalten den **Studienbeitrag** für dieses Überziehungssemester in voller Höhe zurück. Die Rückerstattung des **ÖH-Beitrags** kann bei der ÖH angesucht werden. Die Entscheidung über die Rückerstattung obliegt der ÖH und liegt nicht im Einflussbereich der Hochschule Campus Wien.

1.10 Gültigkeit der Campus Card

Nach Einzahlung des gesamten Studienbeitrages bzw. nach Einzahlung der ersten Rate bei Ratenzahlung oder mit Datum der Stundungsvereinbarung ist die Campus Card jeweils gültig

- > bis zum 28.02. für ein Wintersemester
- > bis zum 30.09. für ein Sommersemester

1.11 Ausgabe von Formularen/Bestätigungen

Formulare/Bestätigungen werden erst nach Einzahlung des jeweils vorgeschriebenen Studienbeitrages ausgegeben.

2 Studienbeitrag für Incomings/Outgoings

2.1 Incomings

Incomings bezahlen keinen Studienbeitrag, wenn sie über ein Programm (z. B. Erasmus) an der Hochschule Campus Wien studieren. Es wird nur der ÖH-Beitrag eingehoben.

2.2 Outgoings

- > Studierende der Hochschule Campus Wien, welche einen Auslandsaufenthalt in der Dauer von mindestens drei Monaten (ca. 91 Tagen) und maximal 6 Monaten absolvieren, werden von der Entrichtung des Studienbeitrags freigestellt. Bei Auslandsstudien von 2 Semestern werden diese Beiträge für beide Studiensemester nicht eingehoben. In allen anderen Fällen ist der Studienbeitrag zu bezahlen.
- > Beginn- und Endzeiten des Semesters im Ausland muss nicht mit den Beginn- und Endzeiten des Semesters an der Hochschule Campus Wien übereinstimmen.
- > Der Studienbeitrag ist allerdings wie gewohnt zu entrichten, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich während der Sommermonate (Juli, August, September) geplant ist.

> Der ÖH-Beitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

> Bei Auslandsaufenthalten im letzten Semester ist darüber hinaus in jedem Fall der Sponsionsbeitrag zu entrichten.

3 Gebühren Bibliothek & Mediathek

Einschreibengebühr für Angehörige der HCW	keine
für externe Nutzer*innen	EUR 2,--
Entlehngebühr	keine
Fernleihgebühr Buch, pro Medium	EUR 3,--
Zeitschriftenartikel (Document Delivery), pro Artikel	EUR 7,-- bis 10,--
Verzugsgebühren pro Medium und Tag	EUR -,20
Mahngebühren pro Mahnschreiben	EUR 2,--

4 Weitere Kostensätze

Ergänzungsprüfung für Studierende der HCW	aufwandsspezifisch bis maximal EUR 150,--
Antrag auf Nostrifizierung	EUR 150,--
Sponsionsbeitrag im letzten regulären Semester (unabhängig von der Teilnahme)	EUR 60,--

Duplikat Abschlusszeugnis (Diplomurkunde) Ausnahme: Duplikate aufgrund von Änderungen nach dem Namensänderungsgesetz (vgl. § 2 NÄG) – keine Einhebung von Kostenersatz	EUR 15,--
Duplikat Diploma Supplement Ausnahme: Duplikate aufgrund von Änderungen nach dem Namensänderungsgesetz (vgl. § 2 NÄG) – keine Einhebung von Kostenersatz	EUR 15,--

Ausstellung zusätzlicher „Transcript of Records“ exkl. Praktika	EUR 15,--
inkl. Praktika	EUR 30,--
Für Akademie-AbsolventInnen: exkl. Praktika	EUR 100,--
Für Akademie AbsolventInnen: inkl. Praktika	EUR 150,--
Ausstellung von Bestätigungen standardisierte Bestätigungen	keine
auf Fremdformular, pro Seite	EUR 10,--
(von der Einhebung ausgenommen sind Studierende, die am FiT-Programm des AMS Wien an der Hochschule Campus Wien teilnehmen)	
individuelle Bestätigungen in Deutsch und/oder Englisch	EUR 25,--

Auslandsporto Briefsendungen innerhalb Europas	EUR 8,--
Briefsendungen ins außereuropäische Ausland	EUR 20,--
Ausstellen einer neuen Karte bei Verlust der Campus Card	EUR 30,--
Austausch defekter Campus Card aufgrund offensichtlicher, unsachgemäßer Verwendung	EUR 30,--
Verlust/Diebstahl des Schlüssels für Schließfächer und Garderobenspinde oder Vergessen des Zahlencodes (Verwaltungsaufwand, Öffnung des Schließfaches)	EUR 30,--
Ersatz und Einbau neuer Schließzylinder	EUR 50,--
Kautions für Dauerschließfächer*	EUR 30,--

* Nach Beendigung des Studiums kann die Kautions auf elektronischen Antrag der*des Studierenden über das Portal zurückgefordert werden.